



**EISNER AUTO
HOCKEY LEAGUE**

eine verbandsunabhängige Eishockey-Hobbyliga

Eisner
AUTO

SAISON 2016 & 2017

REGELWERK SPIELBESTIMMUNGEN

SATZUNGEN





Inhalt

1	Einleitung	3
2	Organisatorische Struktur	4
2.1	Mannschaftsvertreter	4
2.2	Ligagremium	4
3	Regelung des Spielbetriebs	5
3.1	Austragungsmodus	5
3.2	Kalender	6
3.3	Teilnehmende Mannschaften	7
3.4	Spielberechtigung	7
3.5	Nennung	10
3.6	Spielerpass	11
3.7	Pflichten der Heimmannschaft	12
3.8	Mannschaftsblatt & Spielbericht	12
3.9	Proteste & technische Vergehen	13
3.10	Strafenkatalog	14
4	Spielregeln	16
4.1	Schiedsrichter	16
4.2	Captains & Assistant Captains	16
4.3	Spielzeit und Zeitnehmung, Penaltyschiessen, Eisreinigung	17
4.4	Strafen	18
4.5	Werbung	19
4.6	Ausrüstung & Sicherheit	19
5	Kosten/Ligateilnahme	20
6	Codex	20

Anhang (1): Spielplan

Anhang (2): Play Off Tabelle



1 Einleitung

Das nachfolgende Regelwerk, die Spielbestimmungen und die Satzungen dienen zur Reglementierung sowie als Ablaufrichtlinie der **Eisner Auto Hockey League** (nachfolgend EAHL) und gelten als Durchführungsbestimmungen für die Saison 2016/2017. Die EAHL und deren Organisationsleitung sowie das namensgebende Unternehmen Eisner Auto ist kein Veranstalter im rechtlichen Sinne, alle Spieler und Mannschaften nehmen freiwillig an den ausgeschriebenen Spielen teil. Die Liga wird aus privaten Mitteln mit der Unterstützung von freiwilligen Helfern umgesetzt. Alle an der Liga teilnehmenden Teams verpflichten sich, den ausgehängten Hausordnungen der Eishallen Folge zu leisten und bei Missachtung die Verantwortung zu übernehmen. Gegebenenfalls notwendige und nachstehend zu formulierende und zu übermittelnde Nachrichten sind – wenn nicht anders angegeben - an herbert@eahl.at zu richten.



2 Organisatorische Struktur

2.1 Mannschaftsvertreter

Jedes teilnehmende Team nennt jeweils einen Mannschaftssprecher und einen Stellvertreter bis spätestens 2 Wochen vor Liga-Start, somit bis 16. September 2016 24:00, unter Angabe von Telefonnummer und Email-Adresse schriftlich an herbert@eahl.at

Mannschaftssprecher und deren Stellvertreter müssen nicht zwingend, aber können Spieler sein und müssen nicht zwingend, aber können mit On-Ice Captain oder Assistant-Captain übereinstimmen.

2.2 Ligagremium

Das Ligagremium besteht aus der Liga-Organisation (Herbert Windholz und Harald Krautgasser-Steidl) sowie dem Schiedsrichter-Referenten für Wien/NÖ (Roland Six). Die Einberufung des Ligagremiums kann aufgrund des Antrages von zumindest 2 Mannschaften über deren genannten Sprecher bzw. Stellvertreter unter Angabe des Grundes vollzogen werden.

Grundlegende Entscheidungen werden im Gremium mittels demokratischer, mehrheitlicher Abstimmung getroffen, diese beinhalten zum Beispiel:

- Anerkennung der Statuten bzw. deren Änderungen
- Organisatorische oder Disziplinar-Angelegenheiten

Grundsätzlich bedürfen Entscheidungen des Ligagremiums einer einfachen Mehrheit. Zur Vereinfachung wird die Abstimmung via elektronischem Weg (email) durchgeführt werden. Jedes Gremium-Mitglied ist bei einer Abstimmung mit nur einer Stimme stimmberechtigt.

3 Regelung des Spielbetriebs

3.1 Austragungsmodus

(a) Die EAHL 2016/17 wird in 2 Tabellen geführt, in der Division A finden sich die besten 6 Mannschaften aus der Saison 2015/16, in der Division B die nachfolgend platzierten Teams bzw. neu hinzukommende Mannschaften.

(b) Die beiden besten Teams aus der Division B der Saison 2015/16 sind in die Division A aufgestiegen, die beiden Teams mit Platzierung 5 und 6 aus der Division A der Saison 2015/16 sind in die Division B abgestiegen.

(c) In den jeweiligen Divisionen trifft jedes Team zweimal auf jeden Mitbewerber, jede Division spielt ihr jeweils eigenes Play-Off. Die Play-Offs werden von den Mannschaften der jeweiligen Tabellenplätze 1 bis 4 bestritten und in einer Serie best-of-three ausgetragen, Spielplan siehe Anhang (2).

(d) Die nach diesen Spielen an fünfter und sechster Stelle gereihten Teams der EAHL Division A werden in der nachfolgenden Saison in die Division B absteigen. Die beiden ersten Teams der EAHL Division B (unberücksichtigt werden eventuell „zweite Mannschaften“) werden in der nachfolgenden Saison in die Division A aufsteigen.

(e) Sollte ein aus der Division B in die Division A aufsteigendes Team bzw. eine aus der Division A in die Division B absteigende Mannschaft diesem Aufstieg/Abstieg nicht zustimmen, erfolgt für dieses Team keine Spielerlaubnis in der kommenden Saison.

(f) Der EAHL neu hinzukommende Teams werden grundsätzlich in der Division B genannt.

(g) Jedes Team kann mit je einer Mannschaft pro Division antreten, wobei jeder Feldspieler nur einmal genannt sein darf. Feldspieler der Mannschaft der Division B können in der Mannschaft der Division A unbeschränkt eingesetzt werden, umgekehrt ist das nicht möglich. Hat ein Feldspieler in der jeweils vorangegangenen Saison in der Division B gespielt und ist nun mit seiner Mannschaft aufgestiegen, darf er nicht wieder in der Division B eingesetzt werden, solange sein Team in der Division A spielt. Goalies dürfen innerhalb einer Division nur bei einer Mannschaft gemeldet sein. Divisionsübergreifend dürfen Goalies bei jeweils einem Team gemeldet sein.

(h) Eine „zweite Mannschaft“ kann nur in der Division B spielen, ein Aufstieg der zweiten Mannschaft im Folgejahr ist ungeachtet der Platzierung nicht möglich, der Meistertitel der Division B kann von dieser Mannschaft jedoch erlangt werden. Sollte ein Team mit zwei Mannschaften nach einer Saison aus der Division A absteigen, wird für die kommende neue Saison nur für eine Mannschaft dieses Teams eine Spielerlaubnis in der Division B erteilt.

(i) Alle Spiele beider Tabellen unterliegen den Definitionen dieser Satzung.

(j) Im Play-Off sind nur die Feldspieler und Goalies spielberechtigt, die Mindest-Einsätze im Grunddurchgang der laufenden Saison - in der jeweiligen Division, in der das entsprechende Team zum Play-Off-Einsatz kommt - nachweisen können. Für Feldspieler gelten 5 Spiele, für Goalies 3 Spiele zur Play-Off Spielberechtigung.

3.1.1 Punkte & Tie-Breaker im Grunddurchgang:

Der Sieger einer Partie nach regulärer Spielzeit erhält drei (3) Punkte. Unentschiedener Spielausgang nach regulärer Spielzeit bedeutet für jedes Team einen (1) Punkt. Der Sieger in der Overtime oder nach Penalty-Schießen erhält einen (1) Bonuspunkt. Sollte es zum Ende der Saison zu Punktegleichständen kommen, kommen folgende Tie-Breaker in dieser Reihenfolge zum Einsatz:

- direkte Begegnungen im Grunddurchgang der zu bewertenden Mannschaften
- Tordifferenz aus allen Begegnungen des Grunddurchganges
- erzielte Tore aus allen Begegnungen des Grunddurchganges

Sollte nach Anwendung dieser Regelung nach wie vor ein Gleichstand bestehen, so erhält die Mannschaft mit den geringeren Strafminuten die bessere Platzierung.

3.1.2 Punkte & Modus im Play-Off:

Der Sieger einer Partie ist eindeutig festzustellen. Unentschiedener Spielausgang nach regulärer Spielzeit bedeutet die unmittelbar folgende Austragung einer Overtime bzw. falls notwendig danach ein Penalty-Schießen. Der Sieger in der Overtime oder nach Penalty-Schießen erhält einen (1) Bonuspunkt. Die Play-Offs werden von den Mannschaften der jeweiligen Tabellenplätze 1 bis 4 bestritten und in einer Serie best-of-three ausgetragen. Die Mannschaft, die zuerst 2 Punkte in der Serie hat, gewinnt diese Serie.

3.2 Kalender

Der Kalender wird vor Beginn der Saison mit der Eishalle St. Pölten / Klenk Dome und der Albert Schultz Halle / Wien abgesprochen. Der Spielplan ist im Anhang (1) dieser Spielbestimmungen angeschlossen. Er beinhaltet alle auszutragenden Spiele. Erstgenannte Mannschaften gelten als Heim-Mannschaft, nachstehende Teams als Auswärts-Mannschaft.

Die Farbe der Dressen wird vor Saisonbeginn von den Heimmannschaften gewählt, die Auswärtsmannschaft hat komplementär zu wählen.

Termin-Verschiebungen sind leider nicht ausgeschlossen. Diese erfolgen unwillkürlich und ausschließlich aufgrund der schriftlichen Nachricht der jeweiligen Eishallen. Bei Terminverschiebungen wird ein entsprechender Ersatztermin in Abstimmung mit den betroffenen Teams vom Liga-Gremium festgelegt und kommuniziert. Alle Termine sind zudem auf www.eahl.at ersichtlich.

Unter den Teams selbstständig vereinbarte Termine und deren Austragung sowie eigenständig organisierte Alternativ-Spielorte werden in der Ligawertung nicht gewertet.

3.3 Teilnehmende Mannschaften

Für die Saison 2016/2017 sind grundsätzlich alle Mannschaften der Saison 2015/16 spielberechtigt, sofern die Teilnahme bzw. Durchführung der Schulung lt. Pkt. 5.d erfolgt ist. Die einzelnen Feldspieler und Goalies dieser Mannschaften sind aufgrund Ihrer Teilnahme der EAHL-Saison 2015/2016 nicht automatisch spielberechtigt. Strebt eine Mannschaft keine Teilnahme an der EAHL 2016/2017 an, ist das Liga-Gremium um entsprechende Ersatznominierung bemüht. Nennungen der Teams zur Teilnahme an der EAHL müssen bis 13. August 2016 24:00 schriftlich an herbert@eahl.at erfolgen.

3.4 Spielberechtigungen

(a) Als Referenz/Vergleich für nachstehende Erläuterungen zur Spielberechtigung gelten die Eisner Auto Ligen des Wiener Eishockeyverbandes im Vergleich zu gleichwertigen, bundesland-spezifischen Ligen sowie die Niveaus der österreichischen Bundes-, National- und Landesligen, falls notwendig angewandt im Vergleich auf ausländische, nicht mehr ausgetragene oder heute anders genannte Ligen.

(b) Die Formulierung „**neuer**“ Feldspieler bzw. Goalie (3.4.1.) bezieht sich nicht auf die erstmalige oder neue Nennung des Spieler in der EAHL, sondern bedeutet, dass der Feldspieler bzw. Goalie vor der Saison 2015/2016 niemals bei einem (Eishockey-) Verband gemeldet und in keinen Verbands- oder Hobby-Ligen genannt ist/war.

(c) Die Formulierung „**aktiver**“ Feldspieler bzw. Goalie (3.4.2.) bezieht sich nicht auf den Status bzw. die Aktivität des Spielers/Goalies in der EAHL Saison 2015/16, sondern auf den Einsatz bzw. die Nennung des Spielers/Goalies in einer beliebigen Eishockey-Liga der Saison des Vorjahres (aktuell auf 2015/2016). Ein „aktiver“ kann auch ein „veteraner“ Feldspieler bzw. Goalie sein. Für diesen Fall gilt der Status „veteraner“ vor dem Status „aktiver“ Feldspieler bzw. Goalie.

(d) Die Formulierung „**veteraner**“ Feldspieler bzw. Goalie (3.4.3.) bezieht sich nicht auf den Status des Spielers/Goalies in der EAHL Saison 2015/16, sondern auf dessen mindestens einmaligen Einsatz in seiner jeweils höchsten gespielten Liga, für die ihm als „aktiver“ Spieler oder Goalie keine Spielerlaubnis in der EAHL erteilt worden wäre. Es gilt die Nennung am Spielbericht. Ein „veteraner“ kann auch ein „aktiver“ Feldspieler bzw. Goalie sein. Für diesen Fall gilt der Status „veteraner“ vor dem Status „aktiver“ Feldspieler bzw. Goalie.

(e) Die Formulierung „Stehzeit“ bezieht sich auf den Zeitraum in Jahren seit der Saison 2016/17, in dem der „veteraner“ Feldspieler/Goalie auf keinem Spielbericht, unabhängig welcher Liga, genannt sein darf.

Ein „neuer“ bzw. „aktiver“ Feldspieler oder Goalie, der niemals „veteraner“ Feldspieler oder Goalie war, kann nicht mit dem Begriff „Stehzeit“ in Verbindung gebracht werden.

(f) Es gibt für die Nennung keinerlei Einschränkungen bezüglich Geschlecht oder Nationalität. Eine Nennung in einer anderen verbandsunabhängigen Hobbyliga als der EAHL – auch während einer laufenden Saison – ist zulässig, allerdings darf ein Spieler oder Goalie nicht gleichzeitig in mehreren Teams innerhalb einer Division der EAHL genannt sein (siehe auch Punkt 3.1.g).



(g) Wird ein Feldspieler oder Goalie während der laufenden Saison in den Bundesliga/EBYSL/EBJL-Kader, einen Mannschafts-Kader der Eisner Auto Elite League oder der Eisner Auto Second League (für die EA2L ausgenommen Goalie) oder einen Mannschaftskader anderer höherer Ligen als EA2L (es gilt jeweils die Nennung am Spielbericht) einberufen, so verfällt seine/ihre Spielberechtigung in der EAHL ab diesem Zeitpunkt – bereits ausgetragene Spiele bleiben davon unberührt.

(h) Non-playing Coaches sind ohne Einschränkungen zur Coaching-Tätigkeit berechtigt und müssen auch nicht genannt werden.

(i) Die Liga-Organisation behält sich in jedem Falle und bei jedem genannten Feldspieler oder Goalie die Zusage zur Erteilung einer Spielberechtigung nach Prüfung vor.

3.4.1. „Neue“ Feldspieler und Goalies (newbies)

„neue“ Feldspieler und Goalies sind ab dem 15. Lebensjahr in der EAHL spielberechtigt. Sie waren vor der Saison 2016/2017 bei keinem Verband gemeldet und waren weder in Verbands- noch Hobby-Ligen genannt oder eingesetzt. Feldspieler und Goalies, die damit grundsätzlich in der EAHL spielberechtigt sind, aber während der Saison aufgrund Ihres festgestellten, hohen Spielniveaus auffallen, werden vom Ligagremium gesondert geprüft. Sollte eine Nennung, die gegen diese Statuten entspricht, nachvollzogen werden können (z.B: Einsatz in irgendeiner Eishockey-Liga im In- oder Ausland), siehe Strafenkatalog unter 3.9.a.

3.4.2. „aktive“ Feldspieler und Goalies (actives)

„aktive“ Feldspieler und Goalies sind ab dem 15. Lebensjahr in der EAHL spielberechtigt. Auch dann, wenn sie nach wie vor bei einem Verband gemeldet und in entsprechenden Ligen tätig sind/waren. Feldspieler und Goalies, die grundsätzlich spielberechtigt sind, aber mit hohen dokumentierten Strafminuten oder anders auffällig in ihren Ligen bewertet sind, werden vom Ligagremium vor Erteilung der Spielberechtigung gesondert geprüft. Es gilt die jeweils höchste Liga seiner Nennung, falls in zwei oder mehreren Ligen aufscheinend. Sollte eine Nennung, die gegen diese Statuten entspricht, nachvollzogen werden können, siehe Strafenkatalog unter 3.9.a.

Nicht spielberechtigt:

(a) „Aktive“ Feldspieler und Goalies der Bundesliga/EBYSL/EBJL, der Nationalliga bzw. der Eisner Auto Elite League, es gilt jeweils die Nennung am Spielbericht. Bitte um Beachtung 3.4.a.

(b) „Aktive“ Feldspieler aus der Eisner Auto Second League, es gilt jeweils die Nennung am Spielbericht. Bitte um Beachtung 3.4.a.



(c) „Aktive“ Goalies aus der Eisner Auto Second League, wenn mehr als 3 Einsätze (tatsächlicher Einsatz lt. Spielbericht) unabhängig von der Nennung am Spielbericht nachweisbar sind. Hinweis: „Back-up“-Goalies ohne mindestens dreimaligen, tatsächlichen Einsatz in der Saison 2015/16, aber am Spielbericht namentlich genannt, sind in der EAHL spielberechtigt. Bitte um Beachtung 3.4.a.

(d) „Aktive“ Feldspieler aus der Eisner Auto Third League, sofern Sie in der Saison 2015/2016 unter den 30 Top-Scorern im Grunddurchgang der EA3L gelistet sind. Bitte um Beachtung 3.4.a.

(e) „Aktive“ Feldspieler und Goalies der EAHL Saison 2015/16, die unter 3.4.2. oder 3.4.3. fallen.

3.4.3. „veterane“ Feldspieler und Goalies (veterans)

„veterane“ Feldspieler und Goalies, die grundsätzlich spielberechtigt sind, aber mit hohen dokumentierten Strafminuten oder anders auffällig bewertet sind, werden vom Ligagremium vor Erteilung der Spielberechtigung gesondert geprüft. Es gilt die jeweils höchste Liga seiner Nennung ab dem 16. Lebensjahr, falls in zwei oder mehreren Ligen aufscheinend. Sollte eine Nennung, die gegen diese Statuten entspricht, nachvollzogen werden können, siehe Strafenkatalog unter 3.10.

Nicht spielberechtigt:

(a) „veterane“ Spieler bzw. Goalies der Bundesliga oder der Nationalliga (bitte um Beachtung 3.4.a.)

Zur Erteilung einer Spielberechtigung: Es gilt ein Mindestalter von 50 Jahren und eine „Stehzeit“ von 4 Jahren (d.h. keine Nennung 2012/13 und danach). Achtung: Im ersten Fall (Betrachtung nach Alter) können Kriterien aus 3.4.2. gelten.

(b) „veterane“ Spieler bzw. Goalies der Eisner Auto Elite League (bitte um Beachtung 3.4.a.)

Zur Erteilung einer Spielberechtigung: Es gilt ein Mindestalter von 45 Jahren und eine „Stehzeit“ von 3 Jahren (d.h. keine Nennung 2013/14 und danach). Achtung: Im ersten Fall (Betrachtung nach Alter) können Kriterien aus 3.4.2. gelten.

(c) „veterane“ Spieler und Goalies der Eisner Auto Second League (bitte um Beachtung 3.4.a.)

Zur Erteilung einer Spielberechtigung: Es gilt ein Mindestalter von 43 Jahren und eine „Stehzeit“ von 3 Jahren (d.h. keine Nennung 2013/14 und danach). Achtung: Im ersten Fall (Betrachtung nach Alter) können Kriterien aus 3.4.2. gelten.

(d) „veterane“ Spieler und Goalies der Eisner Auto Third League (bitte um Beachtung 3.4.a.)

Zur Erteilung einer Spielberechtigung: Es gilt ein Mindestalter von 40 Jahren oder eine „Stehzeit“ von 2 Jahren (d.h. keine Nennung 2014/15 und danach). Achtung: Im ersten Fall (Betrachtung nach Alter) können Kriterien aus 3.4.2. gelten.

(e) Alle anderen „veterane“ Spieler und Goalies niedrigerer Ligen als die bereits genannten sind spielberechtigt, sofern kein Kriterium aus 3.4.2. zutrifft.

3.5 Nennung

(a) Kaderlisten

Rechtzeitig vor Beginn des Spielbetriebs (2 Wochen vor dem ersten Spiel der Liga, d.h. bis spätestens 16. September 2016 24:00) sind von den einzelnen Teams mit Ihren jeweiligen Zugängen die Feldspieler und Goalies, die bei Nennung eines Teams an die namentlichen Sprecher übermittelt werden, auf myteam einzureichen. Die Anlage der Spieler/Goalie-Daten müssen folgende Informationen beinhalten:

- Voller Name
- Geburtsdatum
- Foto (klassisches Portrait, ohne Helm, Aufnahme frontal und mittig zur Kamera)
- Rückennummer

Die Daten (ohne Foto) sind ebenfalls an herbert@eahl.at zu übermitteln.

Je Nennung ist der Nachweis zu erbringen, bei welchem Verband oder Verein bereits genannt war, am einfachsten bei der Nennung per email an herbert@eahl.at.

Die Verantwortung für die Erfüllung der Spielberechtigungskriterien liegt ausnahmslos beim nennenden Team – das Ligagremium überprüft die einzelnen Nennungen. Die Spielberechtigung wird nur dann erteilt, wenn das Ligagremium der EAHL keine Zweifel an der Spielberechtigung hat. Unkorrekte Nennungen werden nicht freigegeben und ziehen eine Bestrafung des verursachenden Teams laut Strafenkatalog siehe 3.10.a nach sich.

Jedes Team muss mindestens eine(n) Tormann/frau nennen, sowie mindestens 10 Feldspieler.

Das freie Nennkontingent liegt bei 20 Feldspieler und 3 Goalies.

Jede Nennung darüber hinaus wird mit € 10 Nenngeld verrechnet.

Die tatsächliche Spielberechtigung für die Mannschaft bzw. die Spieler wird erst nach Einlagen aller Gelder erteilt.

(b) Nachnennung

SpielerInnen können bis 09. Dezember 2016 und für die Spielberechtigung maximal 2 Tage vor einem eigenen Spiel vom jeweiligen Team nachgenannt werden. Der Feldspieler/Goalie ist bei Herbert Windholz per email (herbert@eahl.at) zu nennen und mit den Daten wie bei Erstnennung im myteam-Portal einzutragen. Pro Mannschaft ist die Nachnennung von 10 Feldspielern und/oder Goalies möglich.

Die Nachnennung je Feldspieler oder Goalie wird mit € 20 Nenngeld verrechnet.

Die Spielberechtigung für den nachgenannten Feldspieler/Goalie wird erst nach Einlagen aller Gelder und vollständiger Dokumentation im myteam-Portal erteilt.

(c) Sonderregelung für Torhüter

Im Ausnahmefall darf ein in der EAHL genannter Goalie von Spiel zu Spiel – auch divisionsübergreifend - verliehen werden. Dazu ist keine gesonderte Nennung notwendig, es ist dies jedoch vorab am Mannschaftsblatt festzuhalten. Jede Mannschaft darf sich während der gesamten Saison für maximal 3 Spiele ein und denselben Tormann leihen. Bei festgestelltem Einsatz eines nicht spielberechtigten Goalies erfolgt eine Strafverifizierung der betroffenen Spiele zu Lasten des verursachenden Teams mit 5:0 und eine Bestrafung des verursachenden Teams laut Strafenkatalog siehe 3.10.a.

3.6 Spielerpass

Nach Nennung eines Spielers wird ein virtueller Spielerpass erstellt, der die angebenen Daten enthält. Diese Pässe sind auf www.eahl.at bei den genannten Mannschaften der EAHL 2016/2017 jederzeit ersichtlich, werden vom Schiedsrichter vor jedem Spiel eingesehen und mit dem Mannschaftsblatt, auf dem die anwesenden Spieler erfasst sind, abgeglichen. Der Schiedsrichter ist berechtigt, Spieler, die über keinen virtuellen Spielerpass verfügen, vom Spiel auszuschließen.

Spieler ohne EAHL-Pässe sind zur Teilnahme eines Ligaspielles grundsätzlich nicht zugelassen. Bei festgestelltem Einsatz eines nicht Spielberechtigten erfolgt eine Strafverifizierung der betroffenen Spiele zu Lasten des verursachenden Teams mit 5:0 und eine Bestrafung des verursachenden Teams laut Strafenkatalog siehe 3.10.a.

Die Schiedsrichter sind ermächtigt, Spieler jederzeit und ohne Rechtfertigung zu überprüfen.

3.7 Pflichten der Heimmannschaft

Das im Ligakalender für das betreffende Spiel als 'Heimmannschaft' gekennzeichnete Team¹ stellt Spiel-Pucks in ausreichender Anzahl, jedoch mindestens 10 zur Verfügung.

Das Heimteam sorgt für Pucks in ausreichender Anzahl für das Aufwärmen – für beide Teams

Das Heimteam bezieht ausnahmslos die Spielerbank, die von der Zeitnehmung aus gesehen an der linken Seite ist.

- ¹ Hier gilt ausschließlich der Ligakalender – auch wenn ein Spiel aus technischen oder organisatorischen Gründen auf einem Platz ausgetragen wird, der darauf hindeuten würde, dass die andere Mannschaft die Heimmannschaft wäre.

3.8 Mannschaftsblatt und Spielbericht

(a) das Mannschaftsblatt

Das Mannschaftsblatt wird zu Saisonbeginn mit den genannten Spielern je Mannschaft von der Ligaorganisation erstellt und den Mannschaftssprechern per email zum selbstständigen Ausdrucken übermittelt. Dieses Blatt ist vor jedem Spiel der Zeitnehmung korrekt ausgefüllt – wie nachfolgend beschrieben - zu übergeben.

- 1) Anwesende Spieler sind durch Ankreuzen des Kontrollfeldes zu kennzeichnen, bei NICHT anwesenden Spielern ist das Kontrollfeld NICHT anzukreuzen.
- 2) Bei Änderung der Spielernummer ist gegebenenfalls die richtige Rückennummer einzutragen.
- 3) Handschriftliche Änderungen der Spielernamen sind nicht zulässig, ausgenommen sind Angaben zu einem eventuellen Leihgoalie
- 4) Bei mehreren aufgestellten Goalies ist die Angabe des Starting Goalies sowie Back-up Goalie einzutragen.

Sobald eine Mannschaft einen oder mehrere Spieler nachnennt (siehe 3.5.b.), wird das Mannschaftsblatt adaptiert und der jeweiligen Mannschaft per mail zum selbstständigen Ausdrucken zur Verfügung gestellt.

Das Mannschaftsblatt ist mindestens 15 Minuten vor Spielbeginn bei der Zeitnehmung abzugeben.

Das Mannschaftsblatt kann bis 15 Minuten vor Spielbeginn auch per mail an harald@eahl und herbert@eahl übermittelt werden.

Bei Nicht-Abgabe siehe Strafenkatalog 3.10.(f)

(b) der Spielbericht

Der Spielbericht wird vom von der Liga bereitgestellten Zeitnehmer des jeweiligen Spieles mit dem zur Verfügung gestellten System von hockeydata (e-grep) geführt. Er beinhaltet Informationen, die jederzeit und auch während des Spieles auf www.eahl.at einsehbar sind (live-Scoring)

Der Spielbericht ist unmittelbar nach Beendigung des Spiels durch den/die Schiedsrichter zu bestätigen und wird a.s.a.p. vom Zeitnehmer auf www.eahl.at hochgeladen.

3.9 Proteste und technische Vergehen

1) Proteste sind unmittelbar nach Bekanntwerden der strittigen Situation im Spielbericht festzuhalten. Nicht im Spielbericht festgehaltene Proteste werden nicht berücksichtigt, es sei denn, der Protest ist unabhängig von einem einzelnen Spiel berechtigt. In einem solchen Fall ist der Protest sofort bei Auftreten an das Ligagremium zu richten.

Grundsätzlich entscheidet immer der/die Schiedsrichter vor Ort ob das Spiel aufgrund eines Protestes weitergeführt oder abgebrochen wird, siehe 3.10.c.

Um einer Flut „sinnloser“ Proteste vorzubeugen wird eine Protestgebühr von Euro 50,- eingeführt die nachweislich spätestens mit Abgabe des Protestes schuldbefreiend einzuzahlen ist. Ein Protest ohne Zahlungsnachweis ist formell bis zum Zahlungseingang ungültig und wird erst ab dann behandelt!

Im Falle einer Abweisung des Protestes verbleibt das Geld am Konto, bei Stattgabe wird der Betrag der/dem EinzahlerIn rücküberwiesen!

2) Technische Vergehen sind im Grunde Vergehen nach Punkt 3.10.a., b., c., und d. des Strafenkataloges. Die technischen Vergehen werden gewöhnlich durch Strafverifizierungen mit dem Ausgang 5:0 geahndet. Eine Ausnahme besteht, wenn das zu bestrafende Team das fragliche Spiel ohnehin mit einer Tordifferenz von fünf oder mehr Toren verloren hat. Dies gilt auch in Situationen, in denen die Partie nicht vollständig ausgespielt wurde (Abbruch, Abtreten), hier gilt der Zwischenstand bei Abbruch der Begegnung.

ANMERKUNG: sollte sich herausstellen, dass ein technisches Vergehen aus taktischen Gründen mutwillig verursacht wurde (mit Hinblick auf die Tordifferenz), so kann durch das Ligagremium das Spiel auch mit einem anderen Ergebnis als 5:0 oder dem aktuellen Zwischenstand strafverifiziert werden.

3.10. Strafenkatalog

(a) Spieler ohne Spielberechtigung

Spieler/Goalies, die im Verdacht stehen, ohne Spielberechtigung eingesetzt worden zu sein, können unter Abgabe eines Protestes (siehe 3.9.1) vom Ligagremium überprüft werden. Sollte sich bei einer solchen Überprüfung herausstellen, dass ein Spieler/Goalie nicht spielberechtigt war, so wird dieser für die Zukunft ausgeschlossen und alle bisherigen Spiele der verursachenden Mannschaft, strafverifiziert. (siehe 3.6 und ausgenommen Situation Leihgoalie siehe 3.5.c.). In jedem Fall wird eine Geldstrafe von € 150 gegen das verursachende Team ausgesprochen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das vorangegangene Strafausmaß. Die betreffende Mannschaft ist zum nächsten Spiel bzw. bei zwei aufeinander folgenden Spielen an einem Tag zum nächsten Spieltag erst nach Einlagen des ausgesprochenen Geldbetrages spielberechtigt.

(b) Nichterscheinen oder Erscheinen mit unzureichendem Kader

Erscheint eine Mannschaft nicht oder nur mit einem unzureichenden Kader zum Spiel, so wird dieses Spiel strafverifiziert. Als unzureichend gilt dabei ein Kader von weniger als fünf Feldspielern und einem Tormann. Es wird eine Geldstrafe von € 150 gegen das verursachende Team ausgesprochen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das vorangegangene Strafausmaß. Die betreffende Mannschaft ist zum nächsten Spiel bzw. bei zwei aufeinander folgenden Spielen an einem Tag zum nächsten Spieltag erst nach Einlagen des ausgesprochenen Geldbetrages spielberechtigt.

Tritt eine Mannschaft mit einem solchen Minimalkader zu einem Spiel an, und fällt einer der Spieler aus welchen Gründen auch immer aus, so gilt das als eigenverschuldetes Abtreten (siehe nachstehend 3.10.d.).

(c) Abbruch eines Spiels

Sollte ein Spiel aufgrund technischer Infrastrukturprobleme außerhalb des Einflusses der Teams (Eis, Strom, etc.) abgebrochen werden, so entscheidet das Ligagremium über eine mögliche Neuaustragung, bzw. des zu wertenden Ergebnisses.

Wird ein Spiel aufgrund des Verhaltens einer Mannschaft durch den Referee abgebrochen, so wird diese Partie zu Lasten des verursachenden Teams strafverifiziert. Es wird eine Geldstrafe von € 150 gegen das verursachende Team ausgesprochen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das vorangegangene Strafausmaß. Die betreffende Mannschaft ist zum nächsten Spiel bzw. bei zwei aufeinander folgenden Spielen an einem Tag zum nächsten Spieltag erst nach Einlagen des ausgesprochenen Geldbetrages spielberechtigt.

(d) Abtreten einer Mannschaft

Sollte ein Team frühzeitig abtreten, so wird das Spiel zu Lasten der verursachenden Mannschaft strafverifiziert. Zur Eruiierung der verursachenden Mannschaft erfolgt im Zweifelsfall eine Anhörung der Mannschaftsführer durch das Ligagremium, welche über die Wertung des Spieles entscheidet. Es wird eine Geldstrafe von € 150 gegen das verursachende Team ausgesprochen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das vorangegangene Strafausmaß. Die betreffende Mannschaft ist zum nächsten Spiel bzw. bei zwei aufeinander folgenden Spielen an einem Tag zum nächsten Spieltag erst nach Einlagen des ausgesprochenen Geldbetrages spielberechtigt.

(e) unzureichendes Mannschaftsblatt

Ist das Mannschaftsblatt unzureichend ausgefüllt (Änderung der Spielernummer ist nicht eingetragen, Ersatztormann ist nicht genannt, ein als nicht anwesender gekennzeichnete Spieler ist im Einsatz o.ä.) wird eine Geldstrafe in der Höhe von € 25 gegen das verursachende Team ausgesprochen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das vorangegangene Strafausmaß. Die betreffende Mannschaft ist zum nächsten Spiel bzw. bei zwei aufeinander folgenden Spielen an einem Tag zum nächsten Spieltag erst nach Einlagen des ausgesprochenen Geldbetrages spielberechtigt.

(f) Mannschaftsblatt zu spät, nicht im Original oder gar nicht abgegeben

Das Mannschaftsblatt ist mindestens 15 Minuten vor Spielbeginn bei der Zeitnehmung abzugeben. Liegt das Mannschaftsblatt bis zu diesem Zeitpunkt nicht oder nicht in vorgeschriebener Form im Original vor, wird eine Geldstrafe in der Höhe von € 25 gegen das verursachende Team ausgesprochen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das vorangegangene Strafausmaß. Die betreffende Mannschaft ist zum nächsten Spiel bzw. bei zwei aufeinander folgenden Spielen an einem Tag zum nächsten Spieltag erst nach Einlagen des ausgesprochenen Geldbetrages spielberechtigt.

(g) keine Werbung am Helm oder Trikot

Die Schiedsrichter sind angehalten, Spieler ohne sichtbar getragene Werbekleber zur Anbringung solcher aufzufordern. Wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge getragen, ergeht ein Schiedsrichterbericht an das Ligagremium, der eine Geldstrafe über € 50 gegen das verfehlende Team nach sich zieht. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das vorangegangene Strafausmaß. Die betreffende Mannschaft ist zum nächsten Spiel bzw. bei zwei aufeinander folgenden Spielen an einem Tag zum nächsten Spieltag erst nach Einlagen des ausgesprochenen Geldbetrages spielberechtigt.



4 Spielregeln

Grundsätzlich unterliegen alle Spiele der EAHL dem jeweils aktuellsten Regelbuch der IIHF und der Auslegung der anwesenden Schiedsrichter.

4.1 Schiedsrichter

Jedes EAHL - Ligaspiel wird durch zwei Schiedsrichter geleitet– im seltenen Ausnahmefall kann das Spiel von nur einem Schiedsrichter geleitet werden. Die Besetzung der Spiele erfolgt durch den Schiedsrichter-Referenten für Wien/NÖ, Roland Six.

Schiedsrichter dürfen keiner in der EAHL spielenden Mannschaften je Division angehören (gilt für Feldspieler und Goalie gleichermaßen), bedeutet:

Ein Schiedsrichter, der in einem Team der Division A genannt ist, darf Spiele in der Division B, aber nicht Division A leiten, vorausgesetzt sein Team spielt nicht mit einer zweiten Mannschaft auch in der Division B.

Ein Schiedsrichter, der in einem Team der Division B genannt ist, darf Spiele in der Division A, aber nicht Division B leiten, vorausgesetzt sein Team spielt nicht mit einer zweiten Mannschaft auch in der Division A.

Es muss klar ersichtlich sein, dass der Schiedsrichter fähig ist, die Aufgabe zu erfüllen (Referenzen). In der Saison 2016/2017 werden alle Spiele von Schiedsrichtern des ÖEHV geleitet, die damit eindeutig befähigt sind.

Den Anweisungen des/der Schiedsrichter(s) ist unwidersprochen Folge zu leisten. Nicht-Einhaltung zieht einen Platzverweis sowie eine Disziplinarstrafe nach sich.

Jede Entscheidung eines Schiedsrichters gilt vor Ort und in dem Moment seiner Entscheidung. Nachträgliche Anfechtungen oder Proteste mit Zuhilfenahme von eventuellen Videoaufzeichnungen werden nicht akzeptiert.

4.2 Captains & Assistant Captains

Vor Spielbeginn sind dem Schiedsrichter je Mannschaft ein Captain und mindestens ein Assistant Captain zu nennen und im Mannschaftsblatt schriftlich festzuhalten. Beide müssen genannt und spielberechtigt, sowie am Spieltag im Kader sein. Während des Spiels muss der Captain durch ein auf der Brust getragenen 'C' erkennbar sein, der/die Assistant Captain(s) durch ein 'A'.



4.3 Spielzeit und Zeitnehmung, Penaltyschiessen, Eisreinigung

Für jedes Ligaspiel beträgt die beim Hallenbetreiber gebuchte tatsächliche Eiszeit mindestens 110 Minuten. Gespielt wird 3 mal 20 Minuten brutto (die letzten 5 Minuten des letzten Drittels mit 5 Minuten netto), mit je 5 Minuten Pause zwischen den Dritteln und 15 Minuten Aufwärmphase inkl. Begrüßung. Die Zeitnehmung wird von der Liga zur Verfügung gestellt.

Steht nach regulärer Spielzeit kein Sieger fest, wird nach 5 Minuten Pause eine Verlängerung von 10 Minuten netto gespielt. Gibt es auch nach dieser Overtime keinen Sieger, wird ein Penalty-Schießen nach IIHF-Regeln* durchgeführt.

Die letzten 5 Minuten des letzten Drittels, sowie die eventuell notwendige Overtime werden mit Netto-Spielzeit durchgeführt.

In sehr seltenen Fällen kann es daher zu einem zeitlich verspäteten Beginn des nachfolgenden Spieles kommen.

Eine Eisreinigung erfolgt nach jedem Spiel.

Timeouts sind jederzeit möglich und zulässig, Dauer 30 Sekunden, die Spielzeit wird zu jedem Zeitpunkt des Spieles für die Dauer des Timeouts angehalten bzw. die Dauer des Timeouts bei der Spielzeit berücksichtigt. Jedem Team steht ein (1) Timeout je Spiel zu.

Gewünschte Timeouts werden dem Schiedsrichter angezeigt, der die Zeitnehmung zum Anhalten der Zeit auffordert. Eine direkte Aufforderung an die Zeitnehmung durch die Teams ist nicht möglich.

Bei groben Spielverzögerungen (Verletzungen, Ausrüstungsgebrechen o.ä.) kann nur der Schiedsrichter nach eigenem Ermessen auch während der Brutto-Spielzeit die Zeit anhalten. Eine direkte Aufforderung an die Zeitnehmung durch die Teams ist nicht möglich.

* die ersten 3 Schützen jeder Mannschaft müssen unterschiedliche Spieler sein, danach kann/darf auch immer wieder der-/dieselbe Spieler/in zum Penalty-Shot antreten.



4.4 Strafen

Das Körperspiel ist in der EAHL in beiden Divisionen grundsätzlich – sofern regulär - erlaubt. Generell gilt das 'Zero-Tolerance-Prinzip', speziell im Falle von Fouls mit dem Stock und Härteeinlagen, vor allem an der Bande.

(a) Strafdauer

Eine kleine Bankstrafe dauert 3 Minuten brutto (2 Minuten bei Netto-Spielzeit), die große Bankstrafe 7 Minuten brutto (5 Minuten bei Netto-Spielzeit). Disziplinarstrafen dauern 10 Minuten brutto (10 Minuten bei Netto-Spielzeit).

(b) Spieldauer-Disziplinarstrafen

Spieldauer-Disziplinarstrafen ziehen automatisch eine Sperre für ein Spiel nach sich. Sollte ein Feldspieler oder Goalie in der laufenden Saison bereits eine Spieldauerstrafe erhalten haben, so zieht jede weitere eine Sperre für jeweils zwei Spiele nach sich. Eine Sperre aufgrund einer Spieldauer-Disziplinarstrafe gilt auch saisonübergreifend.

(c) Matchstrafen

Matchstrafen ziehen automatisch eine Sperre für ein Spiel nach sich. Über die tatsächliche Länge der Strafe entscheidet das Ligagremium nach Prüfung der Sachlage und „Anhörung“ des anwesenden Schiedsrichters. Gegebenfalls wird der jeweils betroffenen Mannschaftsführer befragt. Die diesbezüglichen Konversationen haben jeweils schriftlich zu erfolgen! Eine Sperre aufgrund einer Matchstrafe gilt auch saisonübergreifend.



4.5 Werbung

Jeder an der EAHL teilnehmende Spieler jeder Mannschaft verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellten Kleber am Helm beidseitig sichtbar und bei jedem Spiel der EAHL zu tragen. Ein ausreichender Bedarf wird jeder teilnehmenden Mannschaft vor Saisonbeginn zur Verfügung gestellt und kann zusätzlich jederzeit bei Herbert Windholz kostenfrei unter herbert@eahl.at angefordert werden.

In der Saison 2016/17 steht mit Platin TV zudem ein Streaming Partner zur Verfügung. Auf Buchung vor Saisonbeginn (bis spätestens 16. September 2016) wird jedes Spiel eines Teams live in einem eigenen Youtube-Channel gestreamt, ein Highlight-Video angefertigt sowie das gesamte, aufgezeichnete Spiel zu Verfügung gestellt. Zusätzlich werden alle Highlights des Spieles wie z.B. Tore im hockeydata auf www.eahl.at im online-Spielbericht hinterlegt und sind jederzeit für jederman abrufbar. Jedes Team kann dieses Package für die Saison 2016/17 um € 560 für den Grunddurchgang und um € 100 für das Play-Off erwerben. Mit dem Erwerb gehen alle Rechte auf die jeweilige Mannschaft über, was ermöglicht, potentiellen Sponsoren oder Partnern eine Werbeplattform zu bieten (Einblendung von Standbildern, Abspielen von Werbevideos in der Übertragungs-Pause, permanente Einblendung von Logos während dem Spiel, Highlight-Presenter u.v.m.). Die jeweilige Mannschaft kann seine Streaming-Rechte zu dem Preis weiterverkaufen, der für richtig gehalten wird. Die Liga bzw. die Personen aus dem Ligagremium geben dazu keine Empfehlung ab und sind nicht an einem eventuellen Gewinn beteiligt. Bei Interesse bitte Kontakt mit Herbert Windholz herbert@eahl.at aufnehmen.

Die Streaming-Aufzeichnungen dienen lediglich zur Verbreitung und sind für Reklamationen bei Tor-, Straf- oder anderen Schiedsrichterentscheidungen nicht als Protestmittel zulässig.

4.6 Ausrüstung & Sicherheit

Eishockey ist ein Kontaktsport. Die SpielerInnen werden durch die Teilnahme an der EAHL auf die Notwendigkeit und Bedeutung von persönlicher Schutzausrüstung hingewiesen – letztlich bleibt die Verantwortung jedoch dem/der SpielerIn selbst überlassen. Unkorrekte Ausrüstung ist dem IIHF-Reglement entsprechend nicht erlaubt, die Schiedsrichter entscheiden ggf. über Einsatz bzw. Anwendung. *Die Teilnahme an einem Ligaspiel der EAHL erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr, alle Teilnehmer entbinden die Liga-Organisation und alle Sponsoren von jeglicher Haftung, auch gegenüber Dritten (z.B. Puckflug). Es sind keine Sanitäter oder zur Verfügung stehende medizinische Geräte/Materialien vor Ort.*

5 Kosten/Ligateilnahme

- a) Die Teilnahme an der Liga bzw. am Play-Off kann nur nach Bezahlung der jeweils festgelegten Beiträge erfolgen. Die Gelder für die Saison 2016/2017 belaufen sich pro Team auf € 2.000 für die Teilnahme am Grunddurchgang und € 700 für die Teilnahme am Play-Off. Bei Nennung des Teams ist bis 15. September 2016 jeweils unter Nennung des Mannschaftsnamens auf nachstehendes Konto zu überweisen.
- b) Bei Nicht-Erreichen des Play-Offs werden die Teilnahmekosten dafür (€ 700) auf das jeweilig zu nennende Konto rücküberwiesen bzw. wieder gegengerechnet der Nenngebühr der nächsten Saison einbehalten.
- c) Die Kosten für den Streaming-Partner können auf Wunsch mit einem eventuellen Guthaben gegenverrechnet werden.
- d) Zur Teilnahme an der Liga ist vor Ligastart eine Regelkundes Schulung und Statuteneinweisung verpflichtend vorgeschrieben. Je teilnehmendem Team sind mindestens 10 Spieler/Trainer zwingend zu einem Schulungs-Termin anwesenheitspflichtig. Die Kosten dafür werden von der Liga übernommen, Dauer ca. 90 Minuten.

Sollte zu diesen vereinbarten Terminen eine Mannschaft nicht ausreichend vertreten sein, muss diese zum Erlangen einer Spielberechtigung gegen eigene Kosten (€39) einen Nachweis einer Durchführung einer solchen „Schulung“ vorlegen können.

Die Vereinbarung zu einem Schulungstermin ist selbstständig unter roland@eahl.at vorzunehmen.

6 Codex

Die Teilnahme an der Liga ist den Spielern mit Hobby-Niveau vorbehalten und stellt keine Plattform zur Verwirklichung von „verhinderten Profis“ oder „gescheiterten Halb-Profis-Existenzen“ dar. Es gilt das "fair-play"-Prinzip.

Die Schiedsrichter in den einzelnen Partien sind angehalten, jedes Verhalten, das diesem Codex widerspricht, beim Mannschaftskapitän bzw. Trainer anzuzeigen und gegebenenfalls den betreffenden Spieler nach **1-maliger Verwarnung** vom verbleibenden Spiel auszuschließen.

In weiterer Folge kann bei Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Falles das Ligagremium (siehe 2.2) eine weitergehende Sanktionierung gegen den oder die verfehlenden Spieler aussprechen.